

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Urteil

BG 4-2023

In den Revisionsverfahren

des X. ...,

- Revisionsführer zu 1. -

des Y. ...,

- Revisionsführer zu 2. -

gegen

den Z. ...,

- Revisionsgegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revisionen des X. .. und des Y. ... gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 23. November 2023 - BSpG 1K 03-2023 - im schriftlichen Verfahren am

7. Februar 2024

durch

den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 23. November 2023 - BSpG 1K 03-2023 - wird geändert.
2. Der Einspruch des Revisionsgegners gegen die Wertung des Spiels Nr. 3-1-17 der 3. Liga Männer zwischen den Mannschaften des Revisionsführers zu 1. und des Revisionsgegners vom 17. September 2023 wird zurückgewiesen.
3. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen. Die vom Revisionsführer zu 1. gezahlte Revisionsgebühr sowie der von ihm gezahlte Auslagenvorschuss sind dem Revisionsführer zu 1. zurückzuerstatten. Die vom Revisionsgegner erstinstanzlich gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
4. Die Festsetzung der Auslagen der Revisionsverfahren bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Wertung des Spiels Nr. 3-1-17 der 3. Liga Männer zwischen den Mannschaften des Revisionsführers zu 1. und des Revisionsgegners vom 17. September 2023. Das Spiel endete mit 34:32 Toren zugunsten der Mannschaft des Revisionsführers zu 1.

Gegen die Spielwertung legte der Revisionsgegner Einspruch ein mit der Begründung, dass die Beschaffenheit der Spielstätte mangelhaft gewesen sei. Der Torwart seiner Mannschaft sei während der ersten Halbzeit wegen einer fehlerhaften Verschattung vom Sonnenlicht geblendet worden. Dieser Umstand sei spielentscheidend gewesen.

Eine Eintragung dieses Umstands im Spielbericht erfolgte vor Spielbeginn nicht. Die Schiedsrichter vermerkten dazu aber nach Spielende:

„Bericht: Wegen eines techn. Defektes, der Fensterabdunkelung, wurde der Torhüter von Gast geblendet, in der 1. Halbzeit. Aufgrund der Blendung war Anzeigetafel schwer zu erkennen ...“.

Im Weiteren enthält der Spielbericht den Eintrag:

„Einspruch: Z.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege legen wir Einspruch gegen die Wertung des Spiels X. ... vs. Z. ... ein. Dieser Einspruch beruht darauf, dass die Voraussetzungen für beide Mannschaften in der ersten Halbzeit nicht gleich waren. Wir wiesen bereits vor dem Spiel darauf hin, dass wir diese Ungleichbehandlung nicht akzeptieren werden. Die Schiedsrichter wussten von diesem Umstand und willigten ein, dies nach dem Spiel einzutragen, obwohl wir mehrmals forderten, dies vor dem Spiel zu tun. Die Beschaffenheit der Halle war so, dass aufgrund eines nicht funktionierenden Rollos unser Torhüter geblendet und so keinen Ball halten konnte. Dieser Umstand war für uns in der ersten Halbzeit zum großen Nachteil. In der zweiten Halbzeit spielte dies keine Rolle mehr, da die Sonne verschwunden war bzw. keine Blendung des Torhüters von Berlin hervorrief.“

Förmlich legte der Revisionsgegner den Einspruch gegen die Spielwertung unter dem 19. September 2023 ein. Zur Begründung vertiefte er seine im Spielbericht niedergelegten Ausführungen.

Nach Einvernahme der Schiedsrichter, des Zeitnehmers und des Mannschaftsverantwortlichen des Revisionsgegners hob das Bundessportgericht mit Urteil vom 23. November 2023 die Wertung des Spiels auf und ordnete dessen Wiederholung an. Wegen des Inhalts und der Begründung der Entscheidung wird auf die amtl. Urteilsausfertigung Bezug genommen. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23. November 2023 verwiesen.

Gegen das Urteil haben die Revisionsführer am 20. Dezember 2023 jeweils Revision eingelegt. Weil die Revisionsschrift des Revisionsführers zu 2. lediglich von der Jusitziarin unterzeichnet war und für diese keine generelle Vollmacht beim Bundesgericht hinterlegt war, hat der Vorsitzende den Revisionsführer zu 2. mit Verfügung vom 21. Dezember 2023 zur Vorlage einer solchen binnen Wochenfrist aufgefordert. Am selben Tag legte der Revisionsführer zu 2. eine bereits am 3. Februar 2021 auf die Jusitziarin ausgestellte Vollmacht vor. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Finanzen und Recht unterzeichnet.

Zur Begründung seiner Revision führt der Revisionsführer zu 1. u. a. aus, dass der Einspruch bereits unzulässig gewesen sei, weil der vermeintliche Mangel der Sportstätte nicht wie erforderlich vor Spielbeginn im Spielbericht vermerkt worden sei. Der Revisionsgegner sei auch nicht unverschuldet an einem Eintrag vor Spielbeginn gehindert gewesen. Zudem habe ein Mangel der Spielstätte im engeren Sinne überhaupt nicht vorgelegen. Jedenfalls sei die vermeintliche Blendwirkung weder festgestellt noch sonst vom Revisionsgegner nachgewiesen. Nicht jeder wie auch immer geartete Mangel der Spielstätte führe zu einer Spielwiederholung. Der Mangel müsse auch kausal und spielentscheidend sein.

Der Revisionsführer zu 2. teilt die Auffassung des Revisionsführers zu 1. Auch er hält den Einspruch des Revisionsgegners schon für unzulässig. Jedenfalls mangle es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in 1. Instanz an einer Benachteiligung der Mannschaft des

Revisionsgegners durch den vermeintlichen Hallenmangel. Dies ergebe sich auch aus der „offiziellen“ Videoaufzeichnung bei „Sportdeutschland.tv“.

Die Revisionsführer beantragen sinngemäß,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 23. November 2023 aufzuheben und den Einspruch des Revisionsgegners gegen die Wertung des Spiels Nr. 3-1-17 zurückzuweisen.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revisionen zurückzuweisen.

Er hält die Revision des Revisionsführers zu 2. für unzulässig, weil innerhalb der Rechtsbehelfsfrist keine den Anforderungen des § 37 der Rechtsordnung (RO) genügende Vollmacht vorgelegt worden sei. Dieser Mangel könne nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts durch eine spätere Vorlage nicht mehr behoben werden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in erster Instanz stehe zudem fest, dass sein Mannschaftsverantwortlicher den Mangel schon vor Spielbeginn bei den Schiedsrichtern geltend gemacht habe; diese einen Eintrag vor Spielbeginn aber verweigert hätten. Zur Ergänzung legte der Revisionsgegner eine auf den 17. September 2023 datierte Stellungnahme seines Torwartes A. ...vor, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht zur Akte gereicht worden war. In dieser Stellungnahme heißt es u.a.:

„Der Feldschiedsrichter fragte mich zu Beginn/Anfangsphase des Spiels, ob mich bzw. uns Torhüter (.....) die Sonnenstrahlen blenden würden. Die Frage bejahte ich mit dem Hinwies, dass man dies ja deutlich erkennen könne. Darüber hinaus informierten wir Torhüter schon vor dem Spiel (Erwärmung) die Unparteiischen, dass wir uns geblendet fühlen.“

Weiter führt der Revisionsgegner aus, dass den Revisionsführer zu 1. nach den Vorgaben der „Richtlinien-Hallenstandards“ die volle Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit der Spielstätte treffe. Dies führe mindestens zu einer Beweislastverteilung dahingehend, dass der Revisionsführer zu 1. zu beweisen habe, dass eine Blendwirkung nicht vorlag.

Dem entgegnet der Revisionsführer zu 2., dass der Ordnungsgeber gerade in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Erfordernis der ordnungsgemäßen Vollmachtsvorlage während der Rechtsbehelfsfrist die entsprechende Regelung geändert habe. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei von daher überholt. In der Sache bleibe es dabei, dass ein die Mannschaft des Revisionsgegners benachteiligender Mangel der Spielstätte nicht vorgelegen habe.

Der Revisionsführer zu 1. schließt sich den Ausführungen des Revisionsführers zu 2. an und führt erneut aus, dass es keine Blendwirkung in der Halle gegeben habe. In jedem Falle sei

der Revisionsgegner für das Vorliegen eines ihn benachteiligenden Mangels der Spielstätte beweispflichtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Gerichtsakte der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe :

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die von den Revisionsführern selbstständig eingelegten Revisionen sind zulässig.

Insbesondere scheidet die Revision des Revisionsführers zu 2. nicht an dem Umstand, dass eine den Anforderungen des § 37 Abs. 5 RO genügende Vollmacht, ausgestellt auf die Justiziarin, wohl erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf Anforderung des Vorsitzenden vorgelegt worden ist.

Allerdings genügt die Revisionsschrift des Revisionsführers zu 2. vom 20. Dezember 2023 nicht den Vorgaben des § 37 Abs. 5 Satz 1 RO. Nach dessen Buchst. f) müssen Rechtsbehelfsschriften von Verbänden wie dem Revisionsführer zu 2. von dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem oder der Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet sein. Zu dem genannten Personenkreis gehört die allein unterzeichnende Justiziarin nicht. Soweit sie unter dem 21. Dezember 2023 für sich reklamiert,

„... als Syndikusrechtsanwältin des Y. ... habe ich quo Status die Befugnis, in sämtlichen Verfahren für den DHB tätig werden zu können.“,

findet sich dafür in der maßgeblichen Rechtsordnung des DHB und auch sonst keine Grundlage.

Die Justiziarin hat ihre Bevollmächtigung zur Einlegung der Revision aber auf Anforderung des Vorsitzenden innerhalb der von diesem gesetzten Frist nachgewiesen. Die vorgelegte Vollmacht genügt den Anforderungen des § 37 Abs. 5 Sätze 1 und 2 RO DHB.

Zwar weist der Revisionsgegner zurecht darauf hin, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu nur Beschluss vom 3. Juni 2020 – BG 4-2020 – und Urteil vom 26. März 2021 – BG 1-2021 –,

eine den Anforderungen des § 37 Abs. 5 Sätze 1 und 2 RO genügende Vollmacht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen war. Diese Rechtsprechung ist jedoch zu einer anderen Fassung der Verordnung ergangen, an ihr hält das Bundesgericht nicht mehr fest. Der Ordnungsgeber hat gerade in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Widersprüchlichkeit der maßgeblichen Regelungen, die zur Rechtsauffassung des Bundesgerichts Veranlassung gab, durch eine Neufassung beseitigt. Die derzeitige Fassung des § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 RO kann nur dahingehend verstanden werden, dass eine Rechtsbehelfsschrift von einem Bevollmächtigten innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eingelegt werden kann, der Vollmachtsnachweis auf Anforderung des Vorsitzenden dann aber fristgebunden zu erbringen ist. Dieses Verständnis korrespondiert denn nun auch mit der Unzulässigkeitsregelung in § 47 Abs. 1 RO. Die danach weiterhin gegebene Besserstellung von „Bevollmächtigten“ nimmt der Ordnungsgeber offensichtlich in Kauf, denn dieser Gesichtspunkt war bereits Begründungsteil der nunmehr überholten Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Die Revisionen sind auch begründet.

Das mit ihnen angefochtene Urteil des Bundessportgerichts vom 23. November 2023 ist zu ändern, denn dem Einspruch des Revisionsgegners war der Erfolg zu versagen.

Allerdings ist der Einspruch des Revisionsgegners gegen die Wertung des Spiels Nr. 3-1-17 entgegen der Auffassung der Revisionsführer zulässig.

Mit Blick auf das Vorbringen der Revisionsführer zur Problematik des in § 34 Abs. 4 Buchst. a) RO geforderten Vermerks im Spielbericht vor Spielbeginn sei zur Systematik und zum Verständnis des § 34 RO das Folgende vorangestellt:

§ 34 Abs. 1 bis 3 RO regeln die Statthaftigkeit des Rechtsmittels des Einspruchs in der Weise, dass klargestellt wird, gegen welche Entscheidungen, Spielwertungen und Bestrafungen das Rechtsmittel des Einspruchs mit welchen Begründungen eingelegt werden kann. Bei den in den Abs. 4 bis 6 des § 34 RO getroffenen Regelungen handelt es sich hingegen um sog. materiellrechtliche Präklusionsvorschriften, die den Prüfungsmaßstab der Rechtsinstanz auf der Ebene der Begründetheit begrenzen bzw. Vorbringen des Rechtsmittelführers präkludieren.

Anders wohl noch Bundesgericht, Urteil vom 14. August 1982 – 04/82 -.

Dieses Verständnis erschließt sich schon aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen, indem es heißt:

„... dürfen Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, ...

oder

„... darf nur dann verhandelt werden, ...“.

An diesem Verständnis ändert der Umstand nichts, dass in § 34 Abs. 4 RO auch die „Behauptung der Benachteiligung des Einspruchsführers“ gefordert wird, was als sog. „Klagebefugnis“ verstanden werden könnte, bei der es sich zweifelsfrei um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handeln würde. Die allgemeine „Klagebefugnis“, die auch im Geltungsbereich der RO generell gefordert ist,

vgl. dazu auch Bundesgericht, Urteil vom 10. Oktober 2014 - BG 4-2014 -,

verlangt eine Belastung des Rechtsmittelführers durch die mit dem Rechtsmittel angegriffene „Entscheidung“ – hier: die Spielwertung. Dadurch werden beispielsweise Rechtsmittel der „obsiegenden Mannschaft“ gegen eine Spielwertung bereits auf der ZulässigkeitsEbene generell von der sportgerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen. § 34 Abs. 4 RO knüpft demgegenüber die geforderte Behauptung der Benachteiligung nicht an die Entscheidung oder Spielverlustwertung, sondern an den im einzelnen vorgebrachten Einspruchsgrund. Mit anderen Worten, die Frage, ob ein Mangel der Spielstätte vor Spielbeginn im Spielbericht vermerkt worden ist oder der spätere Einspruchsführer unverschuldet am Eintrag des entsprechenden Mangels vor Spielbeginn gehindert gewesen ist, ist eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit des Einspruchs.

Gemessen daran ist gegen die Zulässigkeit des Einspruchs des Revisionsgegners nichts zu erinnern. Er ist insbesondere statthaft. Dies folgt aus § 34 Abs. 2 Buchst. a) RO. Danach kann gegen die Wertung eines Spiels u.a. Einspruch eingelegt werden wegen mangelhafter Beschaffenheit der Halle. So liegt es hier. Der Revisionsgegner macht mit seinem Einspruch geltend, dass die Halle infolge einer fehlerhaften Beschattung mangelbehaftet gewesen sei.

Die allgemeine „Klagebefugnis“ ergibt sich für den Revisionsgegner daraus, dass die Spielwertung zu seinem Nachteil ausfiel. Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs sind erfüllt. Dies wird auch von den Revisionsführern nicht in Zweifel gezogen.

Der Einspruch ist aber unbegründet.

Dabei kann dahinstehen, ob der vom Revisionsgegner angeführte Einspruchsgrund der Mangelhaftigkeit der Spielstätte in der Gestalt einer defekten Verschattung wegen der Regelung des § 34 Abs. 4 RO der gerichtlichen Überprüfung entzogen ist – kein Vermerk des Einspruchsgrundes vor Spielbeginn im Spielbericht, wobei wiederum in Ansehung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen ist, dass die Norm nicht den Vermerk eines Einspruchs, sondern nur den Vermerk des Einspruchsgrundes verlangt – oder

ob für den Revisionsgegner die Regelung des § 34 Abs. 5 Satz 1 RO streitet. Für Letzteres spricht, dass der Mannschaftsverantwortliche des Revisionsgegners nach den zeugenschaftlichen Erklärungen der Schiedsrichter in 1. Instanz sie ungefähr zwei Minuten vor Spielbeginn auf die fehlerhafte Verschattung hingewiesen hat, sie ihn aber auf einen Eintrag nach Spielende verwiesen haben. Von entscheidungserheblichem Gewicht ist in diesem Zusammenhang nicht, dass der Einspruchsgrund danach erst unmittelbar vor Spielbeginn geltend gemacht worden ist. Wie es jedem Rechtsmittelführer erlaubt ist, eine ihm eingeräumte Rechtsmittelfrist auszuschöpfen, steht es einem Einspruchsführer frei, eben bis zum Spielbeginn einen Einspruchsgrund anzubringen.

Auf das Alles kommt es jedoch für die Entscheidung nicht an. Denn auch im Falle der Berücksichtigung des geltend gemachten Einspruchsgrundes ist der Einspruch des Revisionsgegners unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Spielwiederholung im Sinne des § 34 RO sind nicht erfüllt.

Dabei ist von folgendem Prüfprogramm auszugehen:

Die Anordnung einer Spielwiederholung wegen eines Mangels der Spielstätte setzt zunächst voraus, dass überhaupt ein Mangel vorliegt. Im Weiteren liegt auf der Hand und kann nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass nicht jeder irgendwie geartete Mangel der Spielstätte zu einer Spielwiederholung führt. Der Mangel muss deshalb seiner Art nach überhaupt geeignet sein, in irgendeiner Weise für das Spielgeschehen kausal werden zu können. Ferner muss es durch den Mangel im konkreten Fall zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers gekommen sein. Dies setzt voraus, dass tatsächliche Auswirkungen des Mangels auf das Spielgeschehen festgestellt werden können und diese zudem die Mannschaft des Einspruchsführers „härter“ trafen als diejenige des Gegners.

Gemessen daran ist unstreitig, dass mit dem Defekt der Verschattung ein Mangel der Spielstätte vorlag. Ebenso steht außer Frage, dass dieser Mangel seiner Art nach wegen der mit ihm verbundenen Folge der ungehinderten Sonnenlichteinstrahlung geeignet ist, für das Spielgeschehen kausal werden zu können. Es fehlt aber an der Feststellung der tatsächlichen Auswirkung dieses Mangels auf das Spielgeschehen im konkreten Fall.

Allerdings hat der Revisionsgegner im Spielbericht erklärt, dass sein Torhüter wegen des vg. Defekts in der 1. Spielhälfte geblendet worden sei. Nach den erstinstanzlichen Zeugenaussagen der Schiedsrichter findet sich dafür jedoch keine Bestätigung. Die Schiedsrichter haben vielmehr übereinstimmend erklärt, noch vor Spielbeginn die Auswirkungen des vom Mannschaftsverantwortlichen des Revisionsgegners geltend gemachten Mangels durch einen von ihnen überprüft zu haben, dabei keine relevante Störung

festgestellt zu haben und auch im weiteren Spielverlauf in ihrer Eigenschaft als Torschiedsrichter keine relevante Beeinträchtigung durch einfallendes Sonnenlicht bemerkt zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen der Schiedsrichter im Sitzungsprotokoll fehlerhaft wiedergegeben sein könnten, hat das Bundesgericht nicht. Das machen auch die übrigen Verfahrensbeteiligten nicht geltend. Gegen die Richtigkeit der Darstellung der Schiedsrichter spricht auch nicht die nachgereichte schriftliche Stellungnahme des Torwartes Wendland des Revisionsgegners. Die Aussagen der Schiedsrichter und die Stellungnahme des Torwarts unterscheiden sich lediglich in der Wiedergabe des jeweiligen subjektiven Empfindens. Während die Schiedsrichter eine Blendwirkung zu Beginn des Spiels nicht feststellen konnten, bejahte der Torwart eine solche. Zu einer Blendwirkung während der gesamten 1. Halbzeit des Spiels verhält sich die Stellungnahme des Torwarts nichts. Für die Richtigkeit der Darstellung der Schiedsrichter, dass während der gesamten 1. Halbzeit keine den Torwart des Revisionsgegners benachteiligende Blendwirkung bestand, spricht der Umstand, dass während des weiteren Spielverlaufs keine Beschwerden des vermeintlich betroffenen Torhüters der Mannschaft des Revisionsgegners gegenüber den Schiedsrichtern erhoben worden sind. Das aber hätte nahegelegen, wenn der Torwart tatsächlich vom Sonnenlicht geblendet worden wäre. Zu einer Widersprüchlichkeit führt insoweit nicht die erstinstanzliche Zeugenaussage des Zeitnehmers, nach der von der über dem fraglichen Tor hängenden Anzeigetafel lediglich der obere Teil habe entziffert werden können, der untere Teil wegen der Sonneneinstrahlung hingegen nicht. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass damit auch das unterhalb befindliche Tor selbst vom Lichteinfall betroffen gewesen ist. Das Bundesgericht hat deshalb keine Veranlassung, die genannten Zeugen erneut zu vernehmen oder etwa den Torhüter der Mannschaft des Revisionsgegners einzuvernehmen. Dies auch deshalb nicht, weil mit dem vom Revisionsführer zu 2. in das Verfahren eingeführten „offiziellen Spielvideo“ ein objektiver Beleg dafür gegeben ist, dass eine benachteiligende Blendwirkung für den Torwart der Mannschaft des Revisionsgegners nicht gegeben war.

Gegen die Verwertbarkeit des Videos bestehen keine Bedenken. Das Bundesgericht hat bereits in seinem Urteil vom 9. Januar 2013 – BG 7-1012 – klargestellt, dass eine Videoaufzeichnung jedenfalls dann zu Beweis Zwecken herangezogen werden kann, wenn es nicht um einen sog. Videobeweis zum Zwecke der Erschütterung einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung von Schiedsrichtern oder Delegierten geht. Die Feststellung eines benachteiligenden Hallenmangels unterliegt nicht der unanfechtbaren Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter oder eines Delegierten. Gesichtspunkte gegen die Authentizität der Aufzeichnung werden von keiner Seite vorgebracht, sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Ferner mussten die Beteiligten, nachdem sich der Revisionsführer zu 2. ausdrücklich auf dieses Video gestützt hat, davon ausgehen, dass das Bundesgericht auch dieses zur

Grundlage seiner Entscheidung macht. Eines gesonderten Hinweises dazu bedurfte es gerade auch in Ansehung der angeführten veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht.

Dem Video lässt sich ein differenzierter Lichteinfall in der Halle entnehmen, der in Bezug auf den Torraum der Mannschaft des Revisionsgegners ungefähr bis zur Mitte der 1. Halbzeit gegeben war. Dieser differenzierte Lichteinfall hat aber offenbar zu keiner Beeinträchtigung des Torwarts des Revisionsgegners geführt. Es sind keinerlei für einen geblendeten Torwart typische Bewegungen zu erkennen. Auch sind abgesehen von den ersten Spielminuten keine Gespräche zwischen dem Torwart und dem jeweiligen Torschiedsrichter zu sehen, die darauf hindeuten könnten, dass sich der Torwart fortwährend und eindringlich über eine Blendwirkung beschwert hätte. Dazu finden sich auch nicht etwa Spielzeitunterbrechungen. Von daher steht zur Überzeugung des Bundesgerichts fest, dass die Halle zwar einen Mangel aufwies, der auch grundsätzlich geeignet war, kausal für das Spielgeschehen werden zu können. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Spielgeschehens lag aber nicht vor.

Auf die Überlegungen der Beteiligten zur Frage der Beweislastverteilung kommt es danach nicht mehr an.

Soweit in dem vom Zeitnehmer geschilderten Umstand der fehlenden Lesbarkeit der unteren Hälfte der Anzeigetafel ein „Mangel der Spielstätte“ gesehen werden sollte, führt dies ebenfalls nicht zu einer Spielwiederholung, denn dieser „Mangel“ hätte beide Mannschaften gleichermaßen betroffen; die Mannschaft des Revisionsgegners wäre also nicht wie für die Anordnung einer Spielwiederholung erforderlich benachteiligt gewesen.

Ist nach alledem eine benachteiligende Auswirkung des Mangels der Spielstätte auf das Spielgeschehen im konkreten Fall nicht festzustellen, fehlt es auch an jedwedem Ansatz für die Überlegungen des Revisionsgegners zu einem evtl. spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.